

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

172

17 NOV 1972

Gesetz BAT § 63

Leits tz

Zu den auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört auch die Witwenrente, die eine Angestellte aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes erhält

Aktenzeichen 4 AZR 7/72

Urteil des BAG vom 17 November 1972 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 7/72

3 Sa 96/71 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
17 November 1972

Urteil

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 15 November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr Poelmann, die Richter Dr Neumann und Dr Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr Burkard für Recht erkannt

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12 November 1971 - 3 Sa 96/71 - aufgehoben

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5 Juli 1971 - 19 Ca 52/71 - wird zurückgewiesen

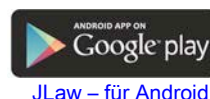
Die Klägerin hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen

von Rechts wegen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war seit dem 10. März 1937 ununterbrochen Angestellte der Polizeibehörde des beklagten Landes. Nach Vollendung des 64. Lebensjahres schied sie mit Ablauf des 31. Januar 1971 aus dessen Diensten aus. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der BAT Anwendung. Die Vergütung der Klägerin errechnete sich nach VergGr VII BAT.

Für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis zum 31. Mai 1971 schuldete das beklagte Land der Klägerin nach § 63 Abs. 2 BAT Übergangsgeld in Höhe von 5785,96 DM. Hierauf rechnete das beklagte Land der Klägerin jedoch die Witwenrente aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes, die monatlich 545,40 DM betrug, unter Berufung auf die Vorschrift des § 63 Abs. 5 BAT an und zahlte der Klägerin insgesamt nur 3604,36 DM aus.

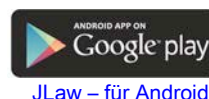
Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Auszahlung des gesamten Übergangsgeldes verlangt und die Auffassung vertreten, das beklagte Land dürfe die Witwenrente hierauf nicht anrechnen. Unter den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 63 Abs. 5 BAT seien nur solche Renten zu verstehen, die aus der eigenen Rentenversicherung des ausscheidenden Angestellten erwachsen seien. Das folge auch aus dem Sinn des Übergangsgeldes, das dem Angestellten gewährt wurde, um den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern und die bisherigen Bezüge für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten. Da die Witwenrente auch vor dem Ausscheiden neben dem Arbeitslohn ohne Anrechnung gezahlt worden sei, komme eine Anrechnung auf das Übergangsgeld nicht in Betracht. Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 2181,60 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1971 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es ist der Ansicht, die Witwenrente sei eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 63 Abs. 5 BAT und müsse daher auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht stattgegeben und das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht der Klägerin der eingeklagte Betrag in Höhe von 2181,60 DM brutto nicht zu, da das beklagte Land zu Recht die Witwenrente der Klägerin aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von monatlich 545,40 DM auf das Übergangsgeld angerechnet hat. § 63 Abs. 5 des auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anzuwendenden BAT schreibt vor, daß das Übergangsgeld nicht zu zahlen ist, soweit der Angestellte

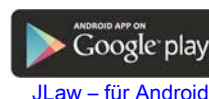
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Dabei ist es unerheblich, ob der letzte Arbeitgeber selbst dazu Mittel beigesteuert hat oder nicht. Zu den auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört auch die Witwenrente, die die Klägerin aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes erhält. Der zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien läßt eine Ausnahme für die Witwenrente als Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu, weil in § 63 Abs. 5 BAT ausdrücklich die Ausnahmen aufgezählt worden sind, die vorschreiben, welche Bezüge von der generell angeordneten Anrechnung ausgenommen werden. Bei den Ausnahmen sind Witwenrenten und Witwenrenten nicht aufgeführt worden, obwohl ansonsten andere Leistungen unter die Ausnahmen fallen, die, wie die Witwenrente, auch schon neben den laufenden Bezügen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Dabei braucht hier nicht entschieden zu werden, ob diese Ausnahmeregelung aus § 63 Abs. 5 Satz 4 BAT in der Fassung folgt, wie er bis zur Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 galt, oder ob sie ab 1. Juli 1970 durch den 23. Änderung Tarif-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vertrag vom 21. April 1970 geltende Neufassung Berucksichtigung finden kann. Letzteres ist zweifelhaft, weil dieser Änderungsvertrag zum bereits gekündigten BAT, der nur im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkt, abgeschlossen worden ist. Ob und inwieweit eine solche tarifliche Regelung, nämlich ein Änderungsvertrag zu einem gekündigten und nicht wieder in Kraft getretenen Tarifvertrag, überhaupt getroffen werden kann, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn sowohl nach der alten, gegebenenfalls nachwirkenden wie auch nach der neuen Fassung des § 63 Abs. 5 Satz 4 BAT sind Witwenrenten und Witwerrenten im Gegensatz zu den dort genannten Renten und der Blindenhilfe von der Anrechnung nicht ausgenommen.

Daraus folgt aber, daß alle sonstigen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind, und daß für die Witwenrente keine Ausnahme von der Anrechnungspflicht besteht. Das entspricht auch der Entscheidung des 3. Senats vom 2. Mai 1969 (AP Nr. 3 zu § 63 BAT), nach der alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beim Übergangsgeld zu berücksichtigen sind und dazu auch dem Wortlaut nach Steigerungsbeträge aus einer Hoherversicherung gehören. Lediglich wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist die Anrechnung des allein durch Versicherungsleistungen des Arbeitnehmers bedingten Rententeils (eigene Beiträge zur Erhöhung der Versicherungsleistungen) von dieser tariflich vorgeschriebenen Anrechnung ausgenommen. Solche Bedenken bestehen jedoch bei der Anrechnung der Witwenrente nicht. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist nicht ersichtlich. Wie die Witwenrente wird auch die Witwerrente in gleichem Umfange angerechnet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Witwenrente auch nicht einem Unterhaltsbeitrag nach bürgerlichem Recht gleichgestellt werden. Die Witwenrente ist Teil der gesetzlichen Renten aus der Sozialversicherung und keine Unterhaltsleistung. Auch nach der vom Landesarbeitsgericht angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bleibt der Rechts-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez Dr Poemann Dr Feller Dr Neumann
 Willems Dr Burkard